

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

8.22.00 Nr. 1
Graduiertenförderung

	Landtag	GVBl. I	Seite
Gesetz	11.07.1984	18.07.1984	189

Hessisches Gesetz zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern¹

vom 11. Juli 1984

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden Stipendien für Promotionsvorhaben an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt.

§ 2 Förderungsvorhaben

- (1) Zur Vorbereitung auf die Promotion an einer Universität des Landes kann ein Stipendium erhalten, wer
1. ein Hochschulstudium, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, abgeschlossen hat,
 2. durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen läßt und
 3. erwarten läßt, daß sein Promotionsvorhaben einen wichtigen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erbringen wird.
- (2) Der Stipendiat muß bei seiner Promotion von einem Professor an einer im Lande Hessen gelegenen Hochschule betreut werden. Er kann für die Promotion zu erbringende Einzelbeiträge auch im Ausland leisten.
- (3) Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein durch Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann nach Maßgabe des Abs. 1 auch gefördert werden, wer sein Hochschulstudium mit überdurchschnittlichen Studienleistungen beendet hat und die Promotion anstrebt.

¹ GVBl. II 70-125

(4) Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, die Zahl der Stipendien, so ist zwischen den Bewerbern nach dem Maß ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nach Bedeutung des Vorhabens auszuwählen.

(5) Eine Förderung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen

1. während eines Ausbildungsganges, sofern dieser nicht ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion unterbrochen ist,
2. während einer Berufstätigkeit,
3. wenn das Promotionsvorhaben aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird.

§ 3

Förderungszeitpunkt

(1) Das Stipendium soll in der Regel unmittelbar nach Abschluß des Studiums oder eines auf das Studium folgenden Vorbereitungsdienstes beantragt werden. Die Universität kann die Entscheidung um höchstens ein Jahr zurückstellen, wenn dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden soll, zur besseren Beurteilung seines Vorhabens erste Arbeitsergebnisse vorzulegen.

(2) Ein Stipendium kann auch erhalten, wer nach Abschluß des Hochschulstudiums wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht hat, die ein hervorragendes Ergebnis seiner Promotion nach Maßgabe vom § 2 Abs. 1 Nr. 3 erwarten lassen.

§ 4

Unterstützung des Promotionsvorhabens

(1) Die Universität unterstützt das Promotionsvorhaben des Stipendiaten, indem sie

1. die wissenschaftliche Betreuung durch einen Professor gewährleistet,
2. die Forschungseinrichtungen der Universität dem Stipendiaten zugänglich macht,
3. sicherstellt, daß sich der Stipendiat in einer seinem Promotionsvorhaben förderlichen Weise an wissenschaftlichen Arbeiten im Fachbereich beteiligen kann.

(2) Der Stipendiat kann nach näherer Bestimmung des betreuenden Professors an Arbeiten nach Nr. 3 bis zu acht Stunden in der Woche beteiligt werden.

§ 5

Dauer der Förderung

(1) Die Förderung dauert in der Regel zwei Jahre, sie kann in begründeten Ausnahmefällen höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Sie wird in der Regel für die Dauer eines Jahres bewilligt. Vor Ablauf des Jahres ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist,; dabei sind die nach § 4 Abs. 2 erbrachten Arbeiten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Hat der Antragsteller mehr als drei Jahre wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht (§ 3 Abs. 2) verkürzt sich die Förderungsdauer nach Abs. 1 um die über drei Jahre hinausgehende Zeit.

(4) Die Förderung endet außer in den Fällen des Zeitablaufs nach den Abs. 1 und 2 mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung.

(5) Die Förderung wird auf Antrag ausgesetzt, wenn der Stipendiat seine Arbeit aus einem wichtigen Grund unterbricht. Diese Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern.

§ 6 Art und Umfang des Stipendiums

- (1) Die Stipendien werden als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gewährt.
- (2) Das Stipendium besteht aus dem Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Dabei sind das Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten zu berücksichtigen.
- (3) Stipendiaten können in besonders gelagerten Einzelfällen Sachkosten, ausgenommen Druckkosten, sowie Reisekosten erstattet werden.

§ 7 Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Förderung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden sind, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zurückzufordern als

1. der Stipendiat wußte oder hätte wissen müssen, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht erfüllt waren,
2. Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Vorhabens bemüht.

§ 8 Ausführung des Gesetzes

Den Universitäten wird die Ausführung dieses Gesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen. Die Feststellung, ob im Einzelfall die Fördervoraussetzungen vorliegen (§§ 2 und 4), sowie die Maßnahmen zur Unterstützung der Promotion (§4) sind Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 9 Verordnungsermächtigung

- (1) Der Kultusminister² wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über
 1. die Höhe der Stipendien und der Beihilfen (§ 6),
 2. den Umfang einer erlaubten Erwerbstätigkeit sowie die Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten.
 3. die Verpflichtung des Stipendiaten, über sein Einkommen und das seines Ehegatten Auskunft zu geben,
 4. die Rückzahlungsverpflichtung, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht oder nicht mehr gegeben sind (§7),
 5. das Vergabeverfahren,
 6. die Betreuung der Stipendiaten durch einen Professor und die Beteiligung des Stipendiaten an wissenschaftlichen Arbeiten (§ 4), die Verpflichtung, über das Erreichen der Förderzeile zu berichten.
- (2) Der Kultusminister³ erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

² Nach Geschäftsverteilung der Landesregierung ist insoweit jetzt der Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig.

³ Nach Geschäftsverteilung der Landesregierung ist insoweit jetzt der Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Gießen, den 11. Juli 1984

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger